

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

Dr.Ch/Ma/1069/85

20. 6. 1985

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lohnpfändungsge-
setz geändert wird.

Betritt	GESETZENTWURF
ZI.	3P -GE/19 JS
Datum:	24. JUNI 1985
Verteilt	26. Juni 1985 froh

St. Boman

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird, zur
do. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung
für das Kammeramt:



Urbarz

Hofrat Dr. jur. W. Urbarz
Kammeramtsdirektor

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12 . 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf
einer Lohnpfändungsgesetz-Novelle:

Die Österreichische Ärztekammer hat nach Überprüfung des vorgelegten Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird, keine Bedenken gegen den oben angeführten Entwurf.

Die neuerliche Befassung mit dem Lohnpfändungsgesetz sollte aber zum Anlaß genommen werden, auf die problematische Rechtslage des Österreichischen Lohnpfändungsrechtes hinzuweisen.

Nicht nur die rechtlichen Grundlagen geben zu Bedenken Anlaß, sondern auch die Kompliziertheit der praktischen Durchführung der den Arbeitgebern aufgebürdeten Arbeit. Aber nicht nur der Arzt als Arbeitgeber, sondern auch die Ärztekammern, die als pensionsauszahlende Stellen fungieren, werden durch die derzeitige Gesetzeslage über Gebühr belastet.

Infolge der ständig steigenden Differenzierung des Arbeitsinkommens durch Zulagen, Zuschüsse, Remunerationen und ähnliches sowie staatlicher Transferleistungen, bietet sich für die Drittschuldner, d.h. also Ärzte als Arbeitgeber sowie Ärztekammern als pensionsauszahlende Stellen, eine derartige Unübersichtlichkeit der Materie, daß die Erfüllung der ihnen gesetzlich aufgetragenen Pflichten zu einer geradezu unerträglichen und unzumutbaren Belastung wird, wobei zusätzlich noch die Gefahr von Drittschuldnerklagen der betreibenden Gläubiger zu fürchten ist.

Obwohl diese Sachlage allgemein bekannt ist und als unhaltbar angesehen wird, hat sich vom Beginn des Novellierungsstrebens bis heutenoch keine Vereinfachung, sondern sukzessive eine

Komplizierung für die, die Hauptlast tragenden, Drittschuldner ergeben. Die Vollziehung des Lohnpfändungsgesetzes stellt für die Dienstgeber als Drittschuldner eine unentgeltene, unter Haftungssanktion stehende Belastung dar, die, obwohl schon im Jahre 1966 Ansätze zur Erleichterung sichtbar waren, bis heute in keiner Weise gemindert wurde.

Es wird daher ersucht, bei einer allfälligen Novellierung zu berücksichtigen, daß entweder die Berechnung nicht mehr vom Dienstgeber oder, wenn doch, zumindest gegen Entgelt, vorgenommen werden soll.

Wien, am 20. 6. 1985

Dr.Ch/Ma.-